

Die aufgestellten Versionen sind Grundlage für den Untersuchungsführer,

- die durchzuführenden Beschuldigtenvernehmungen, ihren Inhalt und ihre Taktik,
- andere notwendige und mögliche Beweisführungsmaßnahmen,
- weitere durchzuführende operative Überprüfungen

zu bestimmen, systematisch abzuarbeiten, die aufgestellten Versionen zu bestätigen oder zu widerlegen und damit die Wahrheit festzustellen.

Versionen sind nur sinnvoll, wenn auf ihrer Grundlage tatsächlich diese genannten nächsten Schritte gegangen werden.

Im Interesse von Zeitgewinn sollten Versionen - soweit möglich - parallel geprüft werden.

Bestätigt sich eine Version, ist gründlich zu prüfen, ob die anderen Versionen damit bereits gegenstandslos geworden sind oder ihre weitere Prüfung notwendig ist.

In unserem Beispiel wäre es z. B. denkbar, daß das Manuskript auf mehreren Wegen nach Westberlin gelangt ist.

Es führt selbstverständlich nicht immer ein geradliniger Weg von der Aufstellung der Versionen zur Feststellung der Wahrheit. Im Einzelfall kann es durchaus passieren, daß sich keine der aufgestellten Versionen bestätigt.

Das kann subjektive Ursachen haben: Die Ausgangsinformationen wurden nicht richtig aufbereitet. Das kann aber auch objektive Ursachen haben: Die Ausgangsinformationen waren nicht ausreichend, um der Wahrheit nahekommende Versionen aufzustellen. Jedenfalls führt das Abarbeiten auch der im Endergebnis zu verwerfenden Versionen zu Erkenntnisgewinn, der uns der Wahrheit näherbringt.